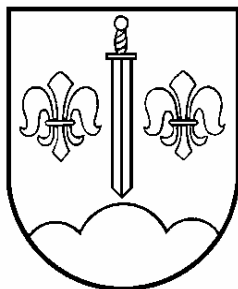


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 22. Februar 2019

Jahrgang 2019, Nr. 2

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 11 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 12 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017
- 13 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017
- 14 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss
- 15 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- 16 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

11 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 3 / 2019

Redaktionsschluss am 14.03.2019

Ausgabe erscheint am 15.03.2019

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stewede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stewede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stewede hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stewede zum 31.12.2017 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2017 wird in Höhe von 5.664.183,79 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +40.307,36 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 40.307,36 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Stewede für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
5. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stewede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stewede-Levern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stewede-Levern, den 10. Januar 2019

Wasserwerk der Gemeinde Stewede
1. Betriebsleiter

gez. Dieter Lange

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Stewede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Stewede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Gemeinde Stewede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.01.2019

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel



Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 ([GV. NRW. S. 296](#)) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2017 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum Stichtag 31.12.2017 wird in Höhe von 73.612.237,71 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +501.156,98 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 501.156,98 EUR soll wie folgt verwandt werden:
 - a) Abführung der ausschüttbaren EK-Verzinsung von 131.531,96 EUR an den Kernhaushalt Gemeinde Stemwede
 - b) Vortrag von 369.625,02 EUR auf neue Rechnung.
4. Der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
5. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Lavern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Lavern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Lavern, den 10. Januar 2019

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter

gez. Dieter Lange

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.01.2019

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ in Dielingen
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ in Dielingen wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Bebauungsplan Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 19.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Bebauungsplan Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 19.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.15 „Ziegenstraße“ umfasst die Grundstücke Ziegenstraße 8 und 10. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

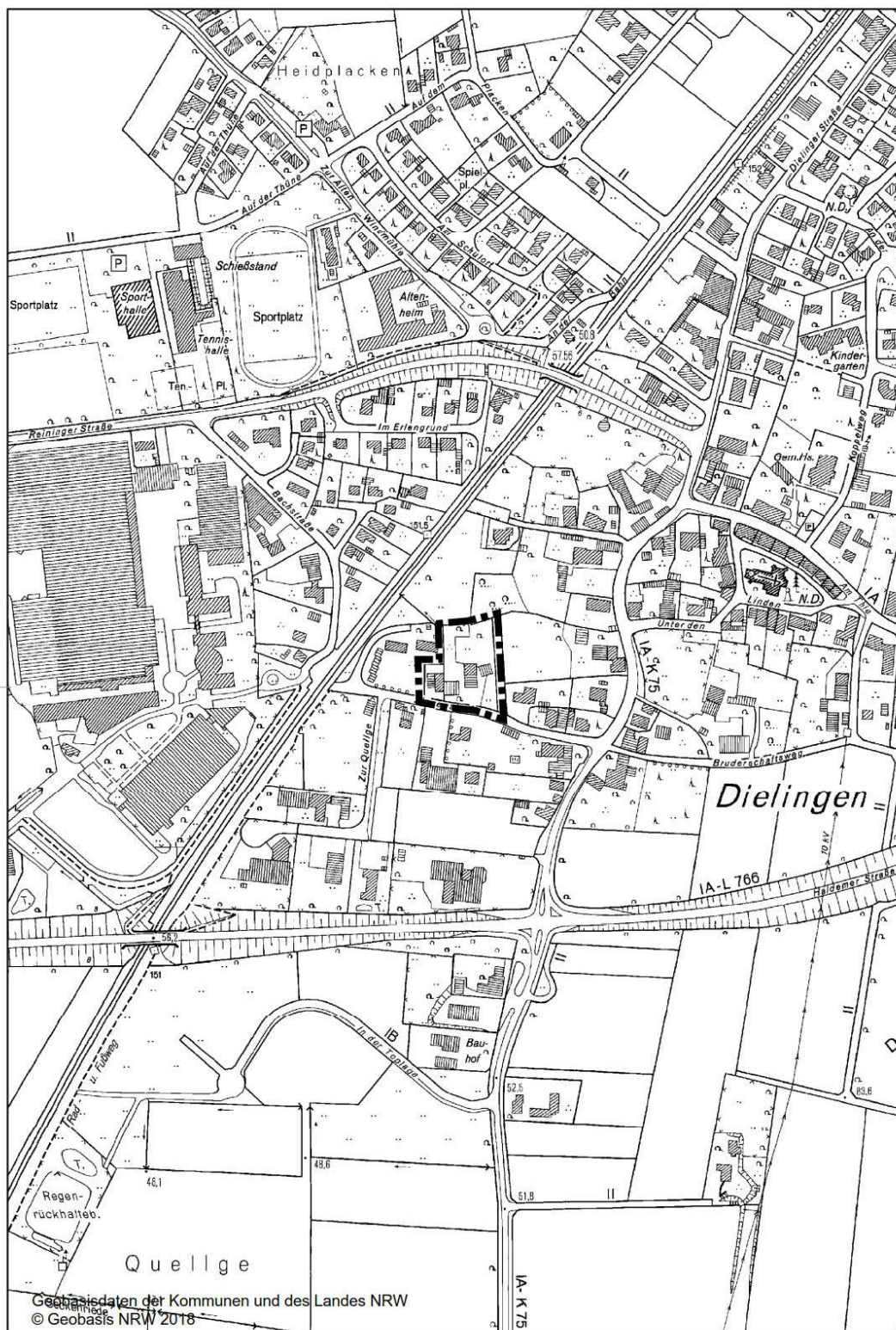
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 19.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister



**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“
in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 19.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 20.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereich westlich der Drohner Straße und nördlich der Straße In der Toplage in die überbaubare Grundstücksfläche einzubeziehen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

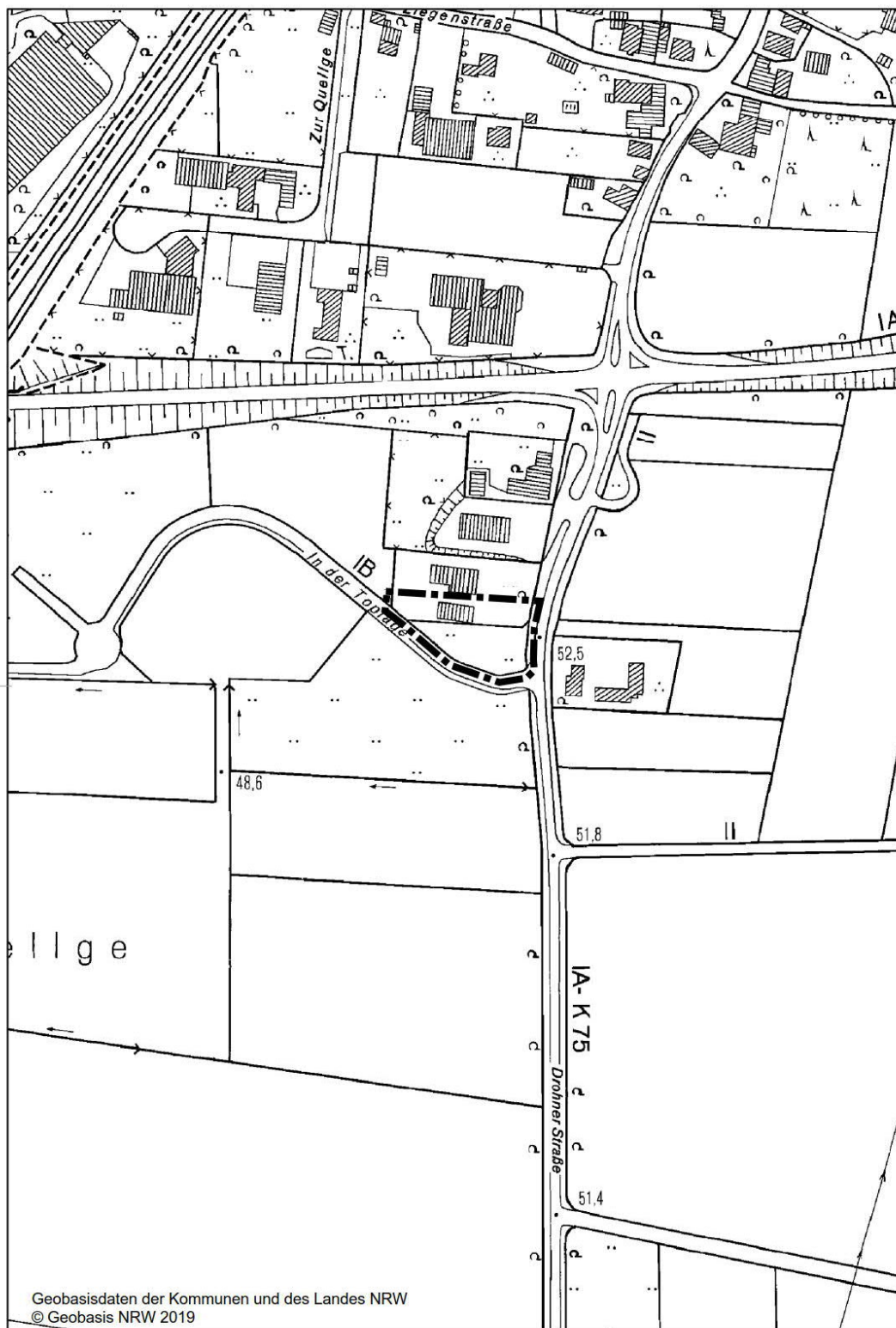
Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 11.03. bis 12.04.2019 liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ einschließlich Begründung öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 11, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Darüber hinaus sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Stemwede, den 20.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister



**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 19.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 20.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

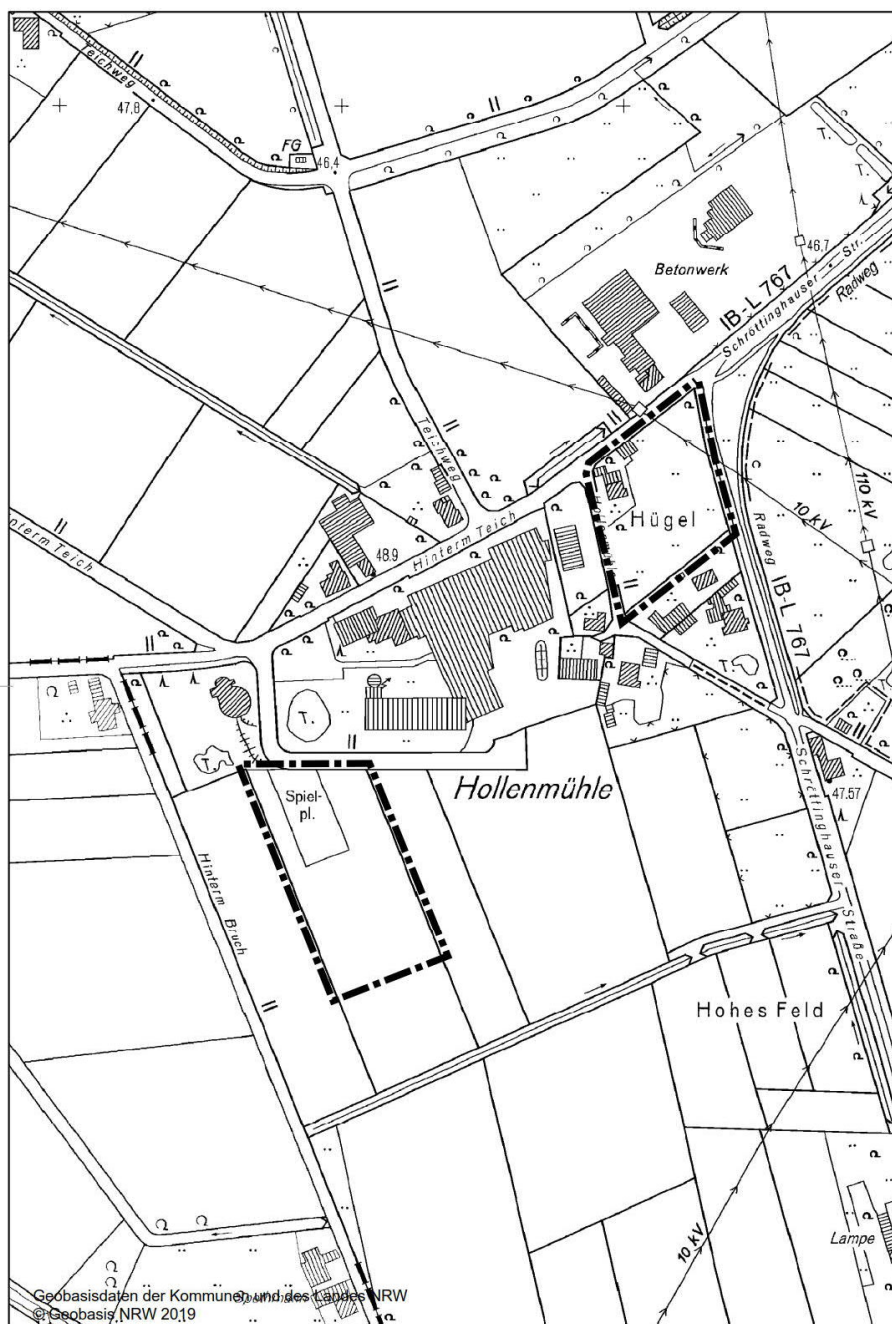
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, eine Fläche südlich des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen. Diese Fläche wird bereits jetzt als Teil der Gartenanlagen „Rila erleben“ genutzt. Außerdem soll der Bereich des vorhandenen Wohnmobilstellplatzes „Hollenmühle“ in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplätze umgewandelt werden. Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Außerdem wird hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 11.03. bis 12.04.2019 kann der Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 11, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, eingesehen werden. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Stemwede, den 20.02.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).